

Satzung vom 23.03.2020

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich der Bochumer Straße in Recklinghausen Süd (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Stadt Recklinghausen mit Dringlichkeitsbeschluss, gemäß §60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) am 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufsrechtssatzung vom 23.03.2020 für den Bereich Bochumer Straße in Recklinghausen Süd:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für die Stadt Recklinghausen im Bereich des Untersuchungsgebietes Bochumer Straße. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001, zuletzt geändert durch die 9. Änderung vom 14.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zu §2 Geltungsbereich:

Das Untersuchungsgebiet „Bochumer Straße in Recklinghausen Süd“ ist durch folgende groben Gebietsabgrenzung beschrieben:

Im Osten: Teilbereich Mainstraße, Rheinstraße, Forellstraße, Spichernstraße, Friedenstraße, Neustraße, Emscherstraße.

Im Süden: Teilbereich der Emscher zwischen Hellbach und Emscherstraße

Im Westen: Tannenstraße, Behringstraße, Röntgenstraße und Teilbereiche des Hellbachs

Im Norden: Teilabschnitt der Berghäuser Straße zwischen Tannenstraße und Lahnstraße

Details des Geltungsbereichs sind der Karte in der Anlage zu entnehmen (Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen (M. 1:10.000)).

Es wird auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) am 23.03.2020.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW gilt folgende Regelung: Der Beschluss über die Vorkaufsrechtssatzung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), i. V. m. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 v. 24.02.2017), wird der Beschluss über die Vorkaufsrechtssatzung Bochumer Straße in Recklinghausen Süd - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

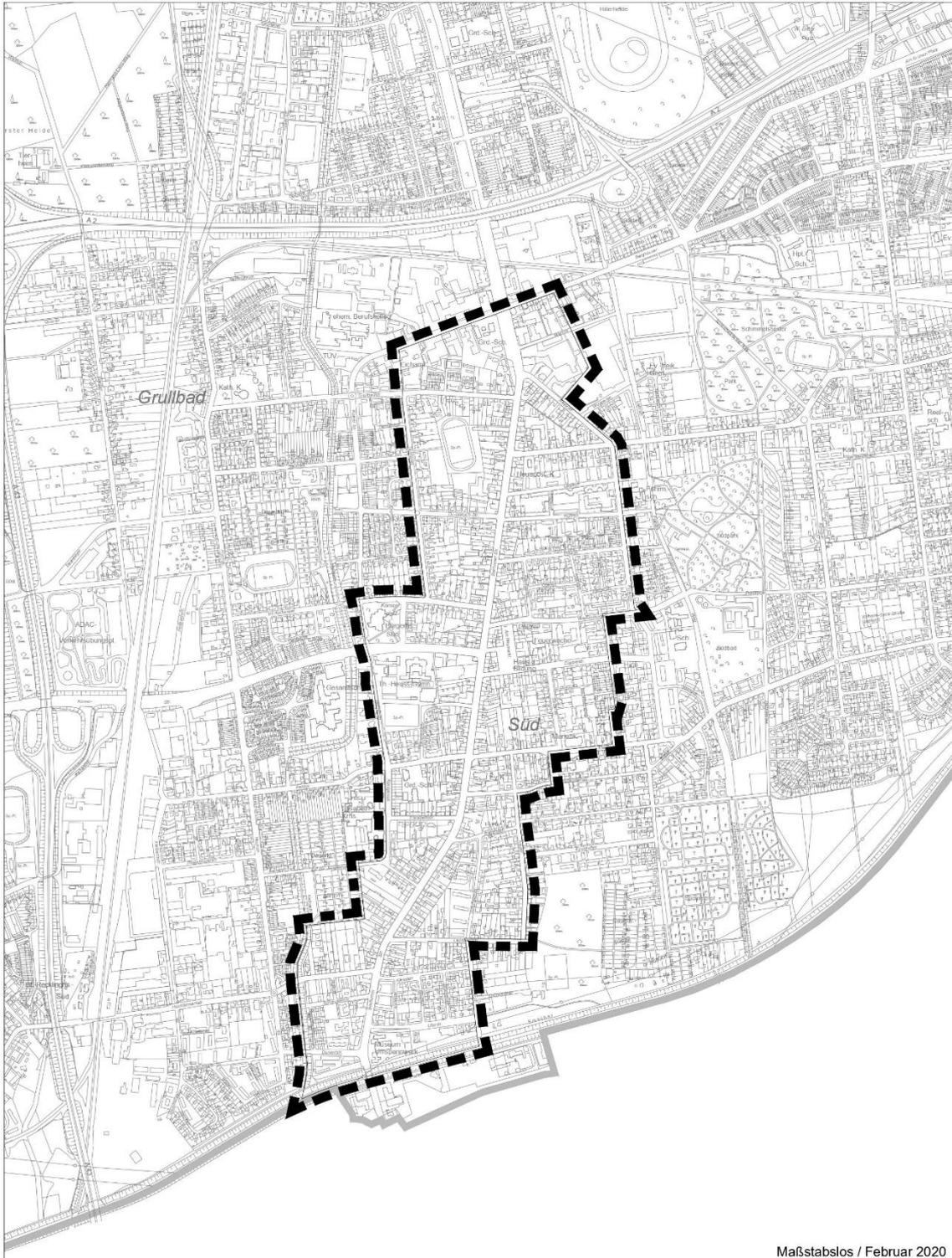
Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.04.2020

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 28 am 28.04.2020

gez.
Tesche
Bürgermeister

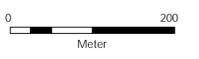
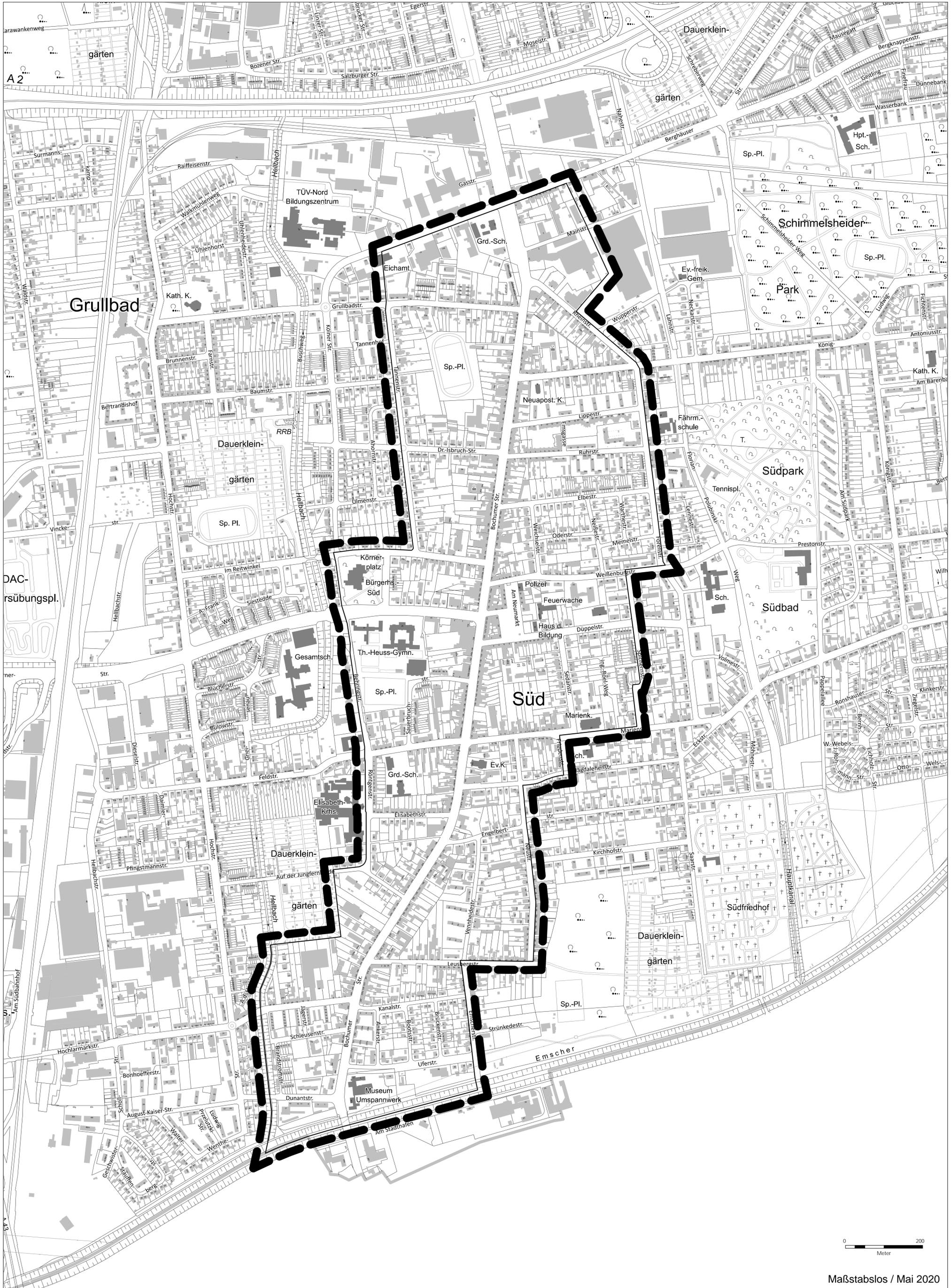
Übersicht des Geltungsbereiches der Satzung vom 23.03.2020... über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen
im Bereich des Untersuchungsgebietes Bochumer Straße (Vorkaufsrechtsatzung)



Maßstabslos / Februar 2020

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan der Stadt Recklinghausen / Maßstab: 1 : 10.000

Übersicht des Geltungsbereiches der Satzung vom 23.03.2020 über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Recklinghausen im Bereich des Untersuchungsgebietes Bochumer Straße (Vorkaufsrechtsatzung)



Maßstabslos / Mai 2020